

## **Antrag**

der Abgeordneten Mold, Mag. Leichtfried und Waldhäusl

gemäß § 34 LGO

betreffend **Abgeltung von Fischotterschäden**

zum Antrag betreffend Fischotterschäden, LT-1039/A-3/80-2011

Der Bestand des Fischotters ist in den letzten Jahren angewachsen und zeigt teilweise negative Auswirkungen auf Teichwirtschaften und auch auf Fließgewässer. Es gibt daher Forderungen nach Schadenersatz und Bestandsregulierung. Bis zum Jahr 2000 beschränkte sich das Vorkommen des Otters fast ausschließlich auf das Waldviertel.

Laut einer Kartierung im Auftrag des Landes NÖ aus dem Jahr 2008 liegt der Schwerpunkt der Fischotterverbreitung in NÖ im Waldviertel sowie südlich der Donau. Das Weinviertel zeigt das geringste Vorkommen, was an einer wesentlich geringeren Anzahl an Gewässern in diesem Bereich liegt. In dieser Studie wurde der Bestand auf 300 – 500 Individuen geschätzt. Das Waldviertel stellt den Schwerpunkt des Vorkommens in NÖ dar und bildet demnach für eine Ausbreitung in andere Gebiete Niederösterreichs aber auch Österreichs die Kernpopulation.

Im angrenzenden Nachbarland Tschechien wird der Bestand an Fischottern sogar auf zwei- bis dreitausend Individuen geschätzt. Ebenso sind zunehmende Vorkommen in Oberösterreich, im Burgenland und im benachbarten Ungarn belegt.

Der Fischotter ist in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) im Anhang IV enthalten und steht somit EU-weit unter strengem Schutz, der im NÖ Jagdgesetz

1974 umgesetzt ist. Nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG 1974) handelt es sich beim Fischotter um eine ganzjährig streng geschützte Wildart. Er darf demnach weder gejagt, gefangen noch gestört werden.

Ausnahmen von diesen Verboten sind nur nach den strengen Vorgaben des Art. 16 der FFH-RL möglich.

Nach derzeitigem Stand weist der Fischotter in keinem EU-Mitgliedstaat der kontinentalen Region einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die Europäische Kommission und der EuGH legen zu Ausnahmen nach der FFH-RL in diesem Zusammenhang einen besonders strengen Maßstab an.

Im Lichte des Artenschutzes aber auch der Artenvielfalt ist die Bestandsentwicklung als positiv zu beurteilen. Andererseits ist es unbestritten, dass der Fischotter in Teichen aber auch in Fließgewässern für eine Reduzierung des Fischbestands verantwortlich ist.

Mittlerweile haben die Schäden in bestimmten Teichen und auch in Fließgewässern ein Ausmaß erreicht, welches in den Kreisen der Fischereiwirtschaft Anlass zur Sorge gibt.

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft verfügt in Form der Ökologischen Station Waldviertel in Schrems über eine insbesondere auf dem Gebiet der Fischotterproblematik in Niederösterreich fachkundige Dienststelle.

Die Teichwirte wurden früher für den Ausfraß entschädigt, dies erfolgte über das so genannte „Otterkonto“.

Teichwirte, die am ÖPUL-Programm teilnehmen, und somit eine ÖPUL- Prämie von 600-700€/ha erhalten, haben seit 2010 zusätzlich die Möglichkeit, am vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Förderprogramm „Verzicht auf Wintern“ teilzunehmen, welches auch aus Mitteln der Ländlichen Entwicklung finanziert wird.

Teichwirten, die diese Förderungen nicht in Anspruch nehmen, werden weiterhin die Ausfraßschäden vom Land NÖ abgegolten. Für kleine Teiche steht die Förderung von Präventionsmaßnahmen zur Verfügung (E-Zaun).

Die Bundesdienststelle „Ökologische Station Waldviertel“ ist bereits seit mehreren Jahren in der Beurteilung möglicher Förderungen maßgeblich eingebunden.

Durch die angebotenen Förderungen können die Schäden durch Fischotter nicht zur Gänze abgedeckt werden. Daher besteht der Wunsch nach zusätzlichen finanziellen Mitteln und parallel dazu auch nach einer adäquaten Bestandsreduktion, um die wirtschaftlich Existenz der Teichwirtschaft in NÖ nachhaltig zu sichern.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Sinne der Antragsbegründung dafür einzusetzen, dass

1. unabhängig von ÖPUL-Zahlungen an die niederösterreichischen Teichwirte Fischotterschäden weiterhin im größtmöglichen Umfang abgegolten werden
2. die Bundesregierung an die europäische Kommission herantreten möge, um den derzeitigen Status des Fischotterbestandes unter besonderer Berücksichtigung der Populationen in den Nachbarstaaten zu überprüfen.“
3. Der Antrag LT-1039/A-3/80-2011 wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO miterledigt.“